

FinfraG auch für KMU-Gesellschaften verpflichtend

Am 1. Januar 2016 ist das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Vorschriften rund um den Handel mit ausserbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) und betrifft nicht nur klassische Finanzmarktteilnehmer.



Daniela Salkim

Überblick FinfraG

Neben der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle verlangen Art. 116 und Art. 117 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) die Prüfung der Einhaltung sowie eine allfällige Meldung von Verstössen gegen die Bestimmungen des FinfraG zum Derivat Handel. Dabei sei erwähnt,

das das Gesetz nicht nur Finanzinstitute betrifft, sondern grundsätzlich alle Schweizer Unternehmen, welche im Handelsregister eingetragen sind und derivative Finanzinstrumente abschliessen. Allerdings ist der Gültigkeitsbereich des Gesetzes abhängig vom jeweiligen Status des Unternehmens (finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenpartei) sowie vom gehaltenen Volumen der Derivate in der gesamten Unternehmensgruppe (Konzern). In den Anwendungsbereich des FinfraG fallen sowohl konzernintern wie auch extern gehaltene Derivate, die über einen Handelsplatz (Exchange Traded Derivatives – ETD) oder ausserbörslich (Over the Counter – OTC) abgewickelt werden.

Pflichten aus dem FinfraG

Die FinfraG unterscheidet zwischen «Finanziellen Gegenparteien» (FG), «Kleinen Finanziellen Gegenparteien» (FG–), «Nichtfinanziellen Gegenparteien» (NFG) und «Kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien» (NFG–; «sprich NFG minus»). Eine Übersicht der FinfraG-Pflichten, die sich für eine einzelne Gegenpartei ergeben, finden Sie in der Abbildung 1.

Der Grossteil der ausserhalb der Finanzindustrie operierenden Gesellschaften in der Schweiz qualifiziert sich als sogenannte «Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei» (NFG–). Für solche Unternehmen bestehen – sofern sie mit Derivaten handeln – folgende Anforderungen:

- Überwachung der Schwellenwerte (Art. 98 – 100 FinfraG)
- Meldepflichten (Art. 104 FinfraG)
- Risikominderung (Art. 107 FinfraG)
- Dokumentationspflicht (Art. 113 FinfraV)

Das FinfraG verlangt die Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Revisionsstelle im Rahmen der gesetzlichen Revision (ordentlich/eingeschränkte Revision).

Handlungsbedarf des VR/der GL bei kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien

Es empfiehlt sich, in einem Verwaltungsratsprotokoll den Anforderungen des FinfraG gerecht zu werden und dies zu protokollieren. Da in den meisten Verhältnissen nicht mit Derivaten gehandelt wird, kann für eine Protokollierung folgender Wortlaut verwendet werden:

«Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)

Die Gesellschaft ABC AG gilt nicht als «Finanzielle Gegenpartei» im Sinne von Art. 93 Abs. 2 FinfraG und ist somit eine «Nichtfinanzielle Gegenpartei» im Sinne Art. 93 Abs. 3 FinfraG.

Der Verwaltungsrat stellt im Sinne von Art. 113 Abs. 2 FinfraV fest, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 bis zum Datum dieses Beschlusses nicht mit Derivaten gehandelt hat und auch in Zukunft nicht mit Derivaten handeln will. Vor diesem Hintergrund verzichtet die ABC AG auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivat Handel gem. Art. 113 Abs. 1 FinfraV.

Sollte in Zukunft beabsichtigt werden, mit Derivaten zu handeln, so hat der Verwaltungsrat die Dokumentationsvorschriften zum Derivatehandel gemäss Art. 113 des Finanzmarktinfrastukturverordnung zu befolgen und einzuhalten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Management über den vorliegenden Beschluss informiert wird.»

	Finanzielle Gegenpartei	Kleine finanzielle Gegenpartei	Nichtfinanzielle Gegenpartei	Kleine nichtfinanzielle Gegenpartei
Zentrales Clearing	X		X	
Reporting	X	X	X	X
Risikominderung:				
- Betriebsrisiken	X	X	X	X
- Tägliche Bewertung offener Positionen	X		X	
- Austausch von Sicherheiten	X	X	X	
Plattformtrading	X		X	

Abbildung 1: Pflichten aus dem FinfraG

(Quelle: PwC Disclose 1/2016)

Auftragsbestätigung

Im Rahmen der Revisionsplanung stellt sich die Frage, ob für die Prüfung nach FinfraG eine separate Auftragsbestätigung erforderlich ist. Die grossen Fachverbände (z.B. TREUHAND | SUISSE (SIFER) sowie EXPERTsuisse) sind der Meinung, dass eine separate Auftragsbestätigung nicht notwendig sei, da die FinfraG-Prüfung Teil der gesetzlichen Revisionsprüfung nach Art. 727 bzw. Art. 727a OR ist. Es wird deshalb empfohlen, die Mustervorlagen nach PS bzw. SER entsprechend um beispielsweise folgenden Absatz zu ergänzen:

«Ausserdem prüfen wir die Einhaltung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes bei allfälligem Handel mit Derivaten (Art. 116 f. FinfraG / Art. 114 FinfraV)» (vgl. Q&A zu FinfraG 2016 EXPERTsuisse).

Vollständigkeitserklärung

Zusätzlich zu der Ergänzung der Auftragsbestätigung empfiehlt es sich, die Vollständigkeitserklärung nach PS 580 bzw. SER zum Jahresabschluss um einen weiteren Punkt zu erweitern. Hier könnte man schreiben:

«Beim Handel mit Derivaten haben wir die Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes eingehalten bzw. wir bestätigen, im Geschäftsjahr keine Derivatgeschäfte getätigt zu haben und dass am Ende des Geschäftsjahrs keine solchen Geschäfte offen sind.» (vgl. Q&A zu FinfraG 2016 EXPERTsuisse).

Fazit

Als Revisionsstelle sollte man mit dem Revisionsmandanten besprechen, ob sich dieser bereits mit der Materie

auseinander gesetzt hat. Das FinfraG wird für unterschiedliche Organisationen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Firmen werden in grossem Masse davon profitieren, dass sie ihre Folgenabschätzungen und die Umsetzung von Lösungen frühzeitig vornehmen.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch